

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: III-913.69/Ni

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.04.2024**

**TOP 8:        Bekanntgaben und Mitteilungen  
              - Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das  
              Haushaltsjahr 2024 -**

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt hat mit Schreiben vom 21. März 2024 die Gesetzmäßigkeit der am 26. Februar 2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt. Das Schreiben des Landratsamts wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben, es ist dieser Beratungsunterlage als Anlage beigefügt.

Bei der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans gab es keine Beanstandungen. „In der Gesamtschau zeigt sich, dass der übersichtlich gestaltete Haushalt der Gemeinde Satteldorf [...] auch weiterhin absolut gesunde Strukturen aufweist“, so das Landratsamt.

Mit der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushalts und der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die gesetzliche Grundlage für den Haushaltsvollzug und damit die Bewirtschaftung geschaffen.



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Bürgermeisteramt Satteldorf  
Satteldorfer Hauptstraße 50  
74589 Satteldorf

Bürgermeisteramt Satteldorf				
Eingeg. 25. März 2024				
I	II	III	IV	

Stab Landrat und Kommunalaufsicht  
Gerlinde Kohler

Gebäude: Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 218.

Fon: 0791 755-7609

Fax: 0791 755-97609

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: g.kohler@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 21.03.2024

Aktenzeichen: L1.2-092.411

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 Bericht vom 27.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.02.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
- II. Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf gemäß § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.
- III. Auf die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Auslegung des Haushaltsplans gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.  
Es wird gebeten, dem Landratsamt die ordnungsgemäße Ausfertigung sowie einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorzulegen.

Die Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans hat keine Anstände ergeben.

Das **Vorjahr 2023** wird nach ersten Berechnungen deutlich über Plan mit einem Ergebnisüberschuss abschließen.

Nach den vorläufigen Zahlen dürfte sich die Ergebnisrücklage zum Jahresende 2023 auf rund 12 Mio. Euro belaufen, die liquiden Mittel liegen bei etwa 18 Mio. Euro.

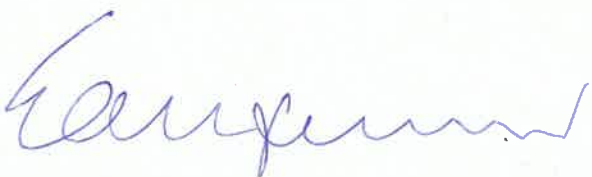
Im **Ergebnishaushalt 2024** wird von einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro ausgegangen. Summiert mit den prognostizierten Ergebnisüberschüssen der Folgejahre bis 2027 ergeben sich bei plangemäßigem Verlauf Überschüsse in Höhe von rund 20 Mio. Euro, auf die in schlechteren Zeiten zurückgegriffen werden könnte.

Für eine Vielzahl von **Investitionen** in den notwendigen Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau der kommunalen Infrastruktur hat die Gemeinde Satteldorf in den Jahren 2024 bis 2027 Ausgabemittel in Höhe von 32,4 Mio. Euro veranschlagt, davon allein 11,8 Mio. Euro im aktuellen Haushaltsjahr. Schwerpunkte bilden die Maßnahmen im Wasserversorgungs- und Abwasserbereich, der Breitbandausbau, Erschließungsmaßnahmen, der Radweg- und Straßenbau, Wohnumfeldmaßnahmen sowie Neuanschaffungen für den Brandschutz.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen komplett aus eigenen Mitteln und mit Zuschüssen dargestellt werden kann und auch im Finanzplanungszeitraum keine Kredite in Anspruch genommen werden müssen. Der **Liquiditätsbestand** soll dabei bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf etwa 7,5 Mio. Euro zurückgehen. Die voraussichtliche Mindestliquidität ist stets gewährleistet und steht im gesamten Finanzplanungszeitraum weit über dem vorgeschriebenen Betrag zur Verfügung.

In der **Gesamtschau** zeigt sich, dass der übersichtlich gestaltete Haushalt der Gemeinde Satteldorf, die zu den wenigen schuldenfreien Gemeinden im Landkreis und auf Landesebene gehört, auch weiterhin absolut gesunde Strukturen aufweist. Der Haushaltsausgleich gelingt im gesamten Finanzplanungszeitraum, die künftige Rücklagenentnahmen sind auf die hohen Investitionen zurückzuführen und kein Indiz für eine Ertragsschwäche. Mittelfristig werden sich aus dem umfangreichen Investitionsprogramm Mehrbelastungen durch zusätzliche Abschreibungen ergeben, die nach heutigem Stand gut getragen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Baumgartner